

Wien/Innsbruck, am 05.05.2015
ZVR-Zahl 255345915

Sehr geehrter [REDACTED]

zur Beantwortung Ihrer Frage, ob das Naturschutzprotokoll Art. 11 Abs. 1 bereits bei bloßer Erwähnung des T*** im Gesetz als künftiges Erweiterungsgebiet des OÖ Nationalparks K*** Relevanz erlangt, oder ob dies, wie im Durchführungsprotokoll Naturschutz und Landschaftspflege, Art. 11, Abs. 1 ausgeführt wird, ausschließlich für bestehende Schutzgebiete gilt, wird von Seiten der Rechtsservicestelle Alpenkonvention folgende Beurteilung vorgenommen:

Relevanz in Bezug auf das O.ö.Nationalparkgesetz

Das O.ö. Nationalparkgesetz legt in seinem § 1 Abs. 2 erster Satz programmatisch fest, dass der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen“ im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges, des Sengsengebirges, der Haller Mauern und des Toten Gebirges errichtet wird. Anschließend wird deklariert, dass der „Nationalpark O.ö. Kalkalpen in mehreren Etappen errichtet wird, wobei in einem ersten Schritt Grundflächen im Gebiet des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges zum „Nationalpark O.ö. – Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge“ erklärt werden. Wenn der Nationalpark auf diesen Grundflächen tatsächlich betrieben wird, wird er unter sinngemäßer Anwendung von § 2 des O.ö. Nationalparkgesetz (regelt die Grundsätze über die Einbeziehung von Grundflächen) und § 3 (regelt die Erklärung von Grundflächen zum Nationalparkgebiet) auf die Gebiete der H*** und des T*** erweitert.

Das Schutzgebiet des „Nationalparks O.ö. Kalkalpen“ umfasst derzeit nur Grundflächen im Bereich des Reichraminger Hintergebirges und des Sengsengebirges. Der Erweiterungsauftrag in § 1 Abs. 2 letzter Satz des O.ö. Nationalparkgesetzes ist zwar nicht eindeutig normativ gefasst (arg. „wird ... erweitert“), es ist aber davon auszugehen, dass die O.ö. Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung über die Erweiterung des Nationalparks auf die H*** und das T*** verpflichtet ist, „wenn der Nationalpark (im Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge) betrieben wird“.

Nach Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, damit auch Österreich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und wo erforderlich zu erweitern. Sie treffen auch alle Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Der gesetzlich in § 1 Abs. 2 letzter Satz des O.ö. Nationalparkgesetzes vorgesehene Erweiterungsbereich des O.ö. Nationalparks Kalkalpen (Gebiete der H*** und des T***) ist derzeit mangels Erklärung gemäß § 3 des O.ö. Nationalparkgesetzes durch die Landesregierung noch nicht bestehendes Nationalparkschutzgebiet, somit ist für diesen Bereich die Verpflichtung, die sich aus Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls ergibt, derzeit nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen,
die Rechtsservicestelle Alpenkonvention